

FamRBinformativ

● www.NeuesUnterhaltsrecht.de

Die Unterhaltsrechtsreform lässt vorerst noch auf sich warten (s. dazu in diesem Heft den Beitrag von *Hauß*, S. 211). Wie gewohnt wird der FamRB seine Leserinnen und Leser über den weiteren Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens ständig auf dem Laufenden halten. Zur laufenden tagesaktuellen Information haben wir darüber hinaus die online-Seite www.NeuesUnterhaltsrecht.de eingerichtet. Dort finden Sie u.a. die Dokumentation des jeweiligen neuesten Gesetzgebungsstandes, aktuelle OLG- und BGH-Entscheidungen zu Themen aus dem Dunstkreis der Reform und Hinweise auf einschlägige Literatur. Außerdem können Sie dort – natürlich kostenlos und unverbindlich – einen Reformletter abonnieren, der bei Bedarf über wichtige Entwicklungen im Zusammenhang mit der Reform informieren wird. Abgerundet wird das Angebot durch kurze Statements fachkundiger Autoren zu Fragen rund um die Reform.

● Regelbetrag-VO 2007

Am 23.5.2007 hat das BVerfG entschieden, dass die unterschiedliche Dauer der Unterhaltsansprüche für die Betreuung ehelicher und nichtehelicher Kinder nach dem geltenden Recht verfassungswidrig ist (BVerfG v. 28.2.2007 – 1 BvL 9/04, s. in diesem Heft auf S. V). Dieser Entscheidung hat das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts Rechnung zu tragen. Der Deutsche Bundestag hat daher die für den 25.5.2007 geplante Verabschiedung des Gesetzes von der Tagesordnung genommen. Das BMJ prüft zur Zeit, wie der Regierungsentwurf an die Vorgaben des BVerfG angepasst werden kann. Die Entscheidung hat der Bundestag zu treffen. Gegenwärtig ist noch offen, wann die abschließenden Beratungen stattfinden werden und das Gesetz in Kraft treten kann.

Als Konsequenz hieraus wurden die unterhaltsrechtlichen Regelbeträge turnusgemäß zum 1.7.2007 erneut angepasst.

Bei den Regelbeträgen nach der Regelbetrag-VO handelt es sich um eine Rechen- und Orientierungsgröße für den Kindesunterhalt. Sie bilden die Grundlage für die unterhaltsrechtlichen Tabellenwerke der gerichtlichen Praxis, insb. für die „Düsseldorfer Tabelle“. Die neue Düsseldorfer Tabelle mit Stand vom 1.7.2007 liegt diesem Heft bei.

Ab 1.7.2007 gelten folgende Regelbeträge:

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
1. Altersstufe (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahrs)	202 € (bisher 204 €)	186 € (bisher 188 €)
2. Altersstufe (vom 7. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahrs)	245 € (bisher 247 €)	226 € (bisher 228 €)
3. Altersstufe (ab dem 13. Lebensjahr)	288 € (bisher 291 €)	267 € (bisher 269 €)

*5. VO zur Änderung der Regelbetrag-VO v. 5.6.2007,
BGBl. I 2007, 1044*

● PKH-Bekanntmachung (PKHB) 2007

Die vom 1. Juli 2007 bis zum 30. Juni 2008 maßgebenden Beträge, die nach § 115 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 der Zivilprozessordnung vom Einkommen der Partei abzusetzen sind, betragen

1. für Parteien, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen (§ 115 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 Buchstabe b der Zivilprozessordnung) 174 €,
2. für die Partei und ihren Ehegatten oder ihren Lebenspartner (§ 115 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 Buchstabe a der Zivilprozessordnung) 382 €,
3. für jede weitere Person, der die Partei auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet (§ 115 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 Buchstabe b der Zivilprozessordnung), 267 €.

BGBl. I 2007, 1058

● Klärung der Vaterschaft

Der Bundesrat hat den Entwurf eines Gesetzes über genetische Untersuchungen zur Klärung der Abstammung in der Familie (BT-Drucks. 16/5370) vorgelegt. Er will vor allem zweifelnden Männern ermöglichen, eine gendiagnostische Analyse (beispielsweise mit Haaren oder Speichel des Kindes) einzufordern, ob der Nachwuchs von ihm abstammt oder nicht. Der Bundesrat verweist darauf, dass der BGH und das BVerfG es verboten hätten, mit einem heimlich erhobenen Gen-Test in ein gerichtliches Verfahren zur Klärung der Vaterschaft einzugreifen. Dies verstöße gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Kindes. Gleichzeitig hatte das Verfassungsgericht jedoch klargestellt, dass dem Mann ein